

Bierstädter Zeitung

Beilage.

Amts-Blatt

Zugleich

Anzeiger für das blaue Ländchen.

(Umfassend die Ortsteile: Auringen, Bockenheim, Dellenheim,

Diedenbergen, Erbenheim, Hölloch, Igkadt, Kloppenheim, Nassenheim, Nedenbach, Nauvob, Nordenstadt, Rambach, Sonnenberg, Wallen Wildschau.)

Fernruf 2027.

Redaktion und Geschäftsstelle Bierstadt, Ecke Moritz- und Röderstraße.

Redaktion, Druck und Verlag Heinrich Schulze in Bierstadt.

Der Anzeigenpreis beträgt: für die kleinstmögliche Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Restanten und Anzeigen im amtlichen Teil werden pro Zeile mit 80 Pfg. berechnet. Eingetragen in der Postzeitungsliste unter Nr. 1110a.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und kostet monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich Mark 1.— und halbjährlich.

Nr. 16

Mittwoch, den 20. Januar 1915.

15. Jahrgang.

Bekanntmachung.

(Höchstpreise vom 4. August.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

§ 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) erhält folgenden Absatz 2: Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

Artikel 2.

An die Stelle des § 2 des im Artikel 1 genannten Gesetzes in der Fassung von Artikel 1 der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) treten folgende Vorschriften:

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß von der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 2a. Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 2b. Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

Artikel 3.

An die Stelle des § 4 des im Artikel 1 genannten Gesetzes treten folgende Vorschriften:

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 2a) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 2b), nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel 4.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 5.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), wie er sich aus den Änderungen ergibt, welche in der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) und in dieser Verordnung vorgegeben sind, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibred.

Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß die Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3. Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 4. Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5. Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gehört ein Genosse einer eingetragenen Genossenschaft zu den Personen, die im § 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz der insolventen Kaufleute, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) bezeichnet sind, so kann er sein Stimmrecht in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten ausüben. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend. Ein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossen vertreten.

§ 2. Ist bei dem Gerichte, das die Liste der Genossen führt, infolge des Krieges ein, wenn gleich nur vorübergehender, Stillstand der Rechtspflege eingetreten, so gilt, falls die Tatsache, die gemäß §§ 65 bis 68 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Ausscheiden eines Genossen begründet, nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgen soll, in die Liste eingetragen ist, das Ausscheiden auch ohne Eintragung mit dem Schlusse dieses Geschäftsjahres als erfolgt. Unter der gleichen Voraussetzung findet, falls der Tod eines Genossen nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahres in die Liste der Genossen eingetragen ist, die im § 125 Abs. 2 des Gesetzes gegebene Vorschrift über die Haftung des Erben für die bis zu dem Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten keine Anwendung.

Die im § 69 des Gesetzes bezeichnete Verpflichtung des Vorstandes, die Eintragung in die Liste zu veranlassen, wird durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt; konnte der Vorstand der Verpflichtung nicht bis zu dem im § 69 bezeichneten Zeitpunkt nachkommen, so hat er das Ausscheiden in dem von ihm geführten Verzeichnis der Genossen zu bemerken und das zur Eintragung in die Liste erforderliche unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibred.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1. Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:

Machen 237 Mark, Berlin 220, Braunschweig 227, Bremen 231, Breslau 212, Bromberg 209, Cassel 231, Eßla 236, Danzig 212, Dortmund 235, Dresden 225, Duisburg 236, Emden 232, Erfurt 229, Frankfurt a. M. 235, Gießen 218, Hamburg 228, Hannover 228, Kiel 226, Königsberg i. Pr. 209, Leipzig 225, Magdeburg 224, Mannheim 236, München 237, Posen 210, Rostock 218, Saarbrücken 237, Schwerin i. M. 219, Stettin 216, Straßburg i. E. 227, Stuttgart 237, Zwickau 227.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4. Der Höchstpreis für die Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6. Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste sowie bei geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befäßt haben.

§ 7. Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Sacke darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Sacke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Sacke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichsanwalt kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Sacke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreise Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Sacke und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

(Rr. 4581.) Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 525), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1. Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in München 223 Mark, Berlin 214, Braunschweig 219, Bremen 221, Breslau 206, Bromberg 208, Cassel 220, Cöln 223, Danzig 209, Dortmund 225, Dresden 214, Duisburg 224, Emden 220, Erfurt 219, Frankfurt a. M. 223, Gleiwitz 204, Hamburg 219, Hannover 220, Kiel 218, Königsberg i. Pr. 206, Leipzig 216, Magdeburg 218, Mannheim 224, München 222, Posen 207, Rostock 212, Saarbrücken 226, Schwerin i. M. 212, Stettin 211, Straßburg i. E. 225, Stuttgart 222, Weimar 217.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befäßt haben.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Sacke darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Sacke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Sacke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichsanwalt kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Sacke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom

Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens selbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreise Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Sacke und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

(Rr. 4582.)

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 510) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befäßt zu haben.

§ 2. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3. Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4. Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Sacke darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Sacke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichsanwalt kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Sacke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

(Rr. 4583.)

Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Landeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind ausgeschlossen.

§ 2. Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räumen, in denen Kleie für den Verkauf bereitgestellt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten, dafelbst Befestigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 3. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4. Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Kleiemischungen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibred.

Scherz und Ernst.

2. Flüssigkeiten in Feldpostfächchen. Die Zahl der den Postsammlstellen beschädigt eingehenden Feldpostfächchen ist noch immer groß trotz der vielen von Postbehörden an das Publikum gerichteten Mahnungen diese Sendungen so dauerhaft wie nur irgend möglich zu verpacken. Besonders mangelhaft ist vielfach Verpackung von Feldpostbriefen mit Flüssigkeit. Berte von Päckchen dieser Art mit zerbrochenen oder gewordenen Glasgefäßen gehen täglich schon den Postsammlstellen ein, also kurz nach ihrer Abgabe zur Post. Die Aufgabepostanstalten sollen ungenügend verpackte Feldpostbriefe mit Flüssigkeit bedingt zurückweisen. Vielfach läßt sich jedoch den dungen von außen nicht ansehen, daß sie eine mangelhafte verwahrte Glasflasche enthalten. Es wird dem darauf hingewiesen, daß sich bei Feldpostbriefen mit Flüssigkeit diese in einem starken, verschlossenen Behälter befinden müssen, und daß Behälter in einem durchlochten Holzblock oder in Hüllen aus Pappe fest verpackt sein muß. Zudem müssen sämtliche Zwischenräume mit Baummüll, Sägespänen oder einem schwammigen Stoff so gefüllt sein, daß die Flüssigkeit beim Schadhafwerden des Behälters unbedingt aufgesaugt wird.

Ein Luftkampf in 2500 Meter Höhe. Ueber in der ersten Hälfte des Januar erfolgten dem Fliegerangriff auf Dänkirchen veröffentlicht „Chronicle“ folgenden Bericht eines Augenzeugen, mir hier nach der „S. J. a. M.“ wiedergegeben: 2 Uhr nachmittags erschienen sieben Flieger über Stadt. Es wehte ein starker Wind; deshalb den sie nicht erwartet. Sie flogen in einer Höhe 5500 Fuß in gerader Reihe. Der Himmel war bewölkt, und es regnete. Die Flieger wurden Empfang mit Geschosshagel aus Luftkanonen und schingengewehren überschüttet, was die Deutschen doch nicht hinderte, sich in aller Ruhe die Bedingungsanforderungen anzusehen. Dann warfen sie hintereinander zwei Bomben, augenscheinlich Bomben. An verschiedenen Stellen brach sofort Feuer aus. Die Einwohner flüchteten in die Keller. sich die feindlichen Flieger zurückziehen wollten, den sie von zwei belgischen Fliegern angegriffen, es entspann sich ein heftiger Kampf in der Höhe. Die Belgier stiegen auf 7000 Fuß Höhe, von wo auf die Deutschen mit Maschinengewehren feuerten. Der heftige Wind machte den ganzen Kampf noch gefährlicher. Nach dreiviertel Stunden schienen fünf Deutschen die Munition auszugehen. Sie flogen von. Die beiden anderen Deutschen aber setzten den Kampf fort und versuchten, noch höher als Belgier zu steigen. Darauf stiegen auch diese wieder hoch, bis zum Schluss in einer Höhe von 9000 Fuß gekämpft wurde. Plötzlich sah man einen der belgischen Flieger fallen. Er kam auf einem umgekippten Felde weit außerhalb der Stadt zur Erde, und natürlich sofort tot; die Maschine war nur noch Gewirr von Drähten. Der siebente deutsche Flieger verschwand in der Richtung Calais, kam nach Anbruch der Dunkelheit zurück und warf Bomben. Der auf ihn gerichtete Artilleriegeschütz traf nicht. Er blieb ein paar Minuten über der Stadt und verschwand dann im Dunkeln.

Nach neun Schlachten.

Die nachstehenden Zeilen sind, wie wir in „Berl. Tagebl.“ entnehmen, von einem im Osten henden Berliner Architekten an einen bekannten Berliner Maler gerichtet:

„... Nun, lieber Freund, etwas vom Krieg habe bis heute neun Schlachten und zum schweren Gefechte mitgekämpft, und, abgesehen von einem Streifzug an der rechten Hand, bin ich Gott Dank immer mit dem bekannten blauen Auge davon gekommen. Tag und Nacht in Gefahr, das stumme; die Gefahr reizt nicht mehr. Granaten, Schrapnelle und Kugelpfeile hört man kaum noch. Das heimliche dabei, keinen Feind zu sehen, und das fallen rechts und links die Kameraden, oft mit sehr tiefen Wunden. Seit dem 29. Sept. haben wir kein Bett gesehen, auch haben wir uns noch nicht gewaschen. Und Angezieser gibt's hier, sowie einen Soldat und Mägen an den Ohren. Sonst alles scheldgrau, namentlich Hemd und Wäsche. Die Gegend hier ist vollkommen verwüstet. Kein Dorf, kein Gehöft mehr zusammen, alles ist zusammengeschosse abgebrannt, ausgelündert und zerstört, kein Brunnen keine Brücken. In der ersten Zeit war auch noch alles Vieh, Pferde, Schweine, Kühe, Kälber usw. hier, das ist aber jetzt fast alles abgetrieben, der Verhungert, soweit nicht das Begräbnis in unsern Mägen erfolgte. Wie es hier aussieht, lieber Freund, zeigen Dir einige Karten, die ich Dir in den nächsten Tagen schicke. Die Wirkung dieser modernen Geschütze ist furchtbar, und erstaunlich die Treffsicherheit auf große Entfernungen, zum Beispiel ein Wasserturm in 6000 Meter Entfernung, drei Schüsse — ein vorn, einer dahinter, oder der dritte schuß mitte darin.“

Ich glaube, hier im Osten geht's jetzt zu Ende den Russen geht die Puste aus; trotz der riesigen Massen, umassen fehlt es wohl meiner Ansicht nach dem richtigen Material.

Du fragst in Deinem Brief, ob ich was zum leiblichen Wohl brauche; viel Dank, Freund, sende nichts, ich habe so viel von Freunden und Bekannten erhalten; weiß nicht, wohin, ein Tornister ist voll Möbelwagen, aber ein Briefchen öfter mal, sei's auch klein, dafür bin ich herzlich dankbar. Man wird scheiden im Kriege, unter all dem Elend; für ein gutes Wort ist man dankbar; hat's auch oft nötig. Die stillen Stunden sind die schlechtesten, dann kommt man ins Sinnieren. Bloß nicht nachdenken über alle Erlebte und Gesehene, daher sucht auch jeder die Kameradschaft — unbewußt — instinktiv — nur nicht allein zu sein. Komisch, aber wahr und von mir beo.“

Wer Brot-Getreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande :: und macht sich strafbar ::